

IGEL

überparteilich - parteilich



seit 2005

News

satirisch bissig

Ein Informationsblatt von Erwerbslosen, für Erwerbslose und von Erwerbslosigkeit bedrohten,
vom Sozial-IGEL e.V. Itzehoe

Stichtag: 30.04.2011 !**Änderungen im neuen SGB II (ULA I)**

Liebe IGEL-Mitglieder
und Leser der IGEL-News!

Nach der Veröffentlichung der Hartz-IV Neuregelungen am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt ist nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) die „rechtliche Grundlage“ geschaffen worden, um die neuen Regelleistung ab Ende April auszuzahlen. Die Nachzahlungen sollen bereits ab Ende März starten.

3,5 Millionen Bedarfsgemeinschaften sollen planmäßig am 31. März zwei Überweisungen erhalten: Die Regelleistung für den Monat April und die Nachzahlung für den erhöhten ALG II-Regelsatz für die Monate Januar bis einschließlich April.“ Die Nachzahlungen wurden von den laufenden Überweisungen abgekoppelt, und werden somit extra überwiesen. Zudem werden automatisch Änderungsbescheide versandt. Für einen Single Haushalt beträgt die Nachzahlung 20 Euro (Jan., Febr. und März je 5 = 15 Euro und für April weitere 5 Euro Nachzahlung).

Wie die Bundesagentur für Arbeit mitteilt, kann es aufgrund der „zeitlichen Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren“ in einigen „Fall-Konstellationen bei der Auszahlung der Nachzahlung zu Verzögerungen kommen.“ (- Wäre ja auch ein Wunder, wenn nicht.) Denn seit Jahresbeginn gab es laut BA in zahlreichen Einzelfällen „leistungsrelevante Änderungen oder Anpassungen“. So stehen Anhörungen aus (zum Beispiel zur Ermittlung von Einkommen und Vermögen) oder es konnte über Weiterbewilligungsanträge noch nicht entschieden werden, weil Unterlagen noch nicht vorliegen. Man wolle aber in diesen Fällen die Jobcenter anweisen,

die Überweisungen manuell vorzunehmen.

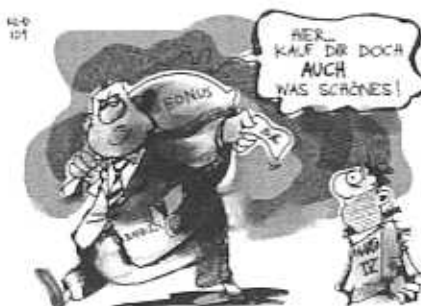
Ab dem Monat Mai soll dann der neue Hartz IV Regelsatz einschließlich der Unterkunftskosten regulär überwiesen werden.

Der IGEL meint:

Da kann man nur gespannt sein, ob das so reibungslos klappt und ob die Jobcenter das auf die Reihe bekommen. Schließlich ist es nicht die einzige Änderung für Nachzahlungen!

IGEL TIP:

Wer also bis zum 30.04.2011 noch keine Nachzahlung der fehlenden Regelsatzerhöhung von 5 Euro pro Monat erhalten hat, muss gegen seinen Leistungsbescheid Widerspruch einlegen, da es keinen Hinweis darauf gibt, wie es mit der Widerspruchsfrist aussieht!

**Jetzt rückwirkend Warmwassergeld beantragen!**

Durch die Neuregelung des SGB II (ULA I), wurde das Warmwassergeld aus dem Regelsatz gestrichen, so dass ein Abzug bei den Heizkosten nicht mehr rechtmäßig ist. Sie werden in Zukunft mit den Kosten der Unterkunft (KdU) ausgezahlt.

Dadurch entfällt das Recht der Jobcenter, bei den Heizkosten einen bestimmten Betrag (im Kreis Steinburg

5 Euro pro Person und Monat) abzuziehen.

IGEL-meint:

Da die Gesetzgebung rückwirkend zum 1.01.2011 in Kraft getreten ist, sind die bereits einbehaltenen 5 Euro pro Person und Monat, von Seiten des Jobcenter, für den zurückliegenden Zeitraum, ab Januar zu erstatten! Wer also keinen Änderungsbescheid erhält, sollte noch bis zum 30.04.2011 Widerspruch gegen den alten Bescheid einlegen und den einbehaltenen Warmwasseranteil einfordern.

„Wenn Bundessozialministerin von der Leyen – mit der Anerkennung des Rechts auf Warmwasser als existenzielles Grundbedürfnis - eine kleine Verbesserung in das neue Hartz IV-Gesetz geschrieben hat, so muss ihr schon klar geworden sein, dass das Eintreiben von Warmwassergeld weder heute noch zurückliegend verfassungsfest war.“ stellt Hartz 4-Plattform Sprecherin Brigitte Vallenthin fest. „So sollte neben dem Antrag auf Rückforderung dieses Geldes bis zum 1. Januar 2011, vorsorglich auch für die zurückliegende Zeit, diese Abzüge per Überprüfungsantrag, zurückgefordert werden.“

Dieser Meinung schließt sich der Sozial-IGEL ohne wenn und aber an! Wenn der Bewilligungszeitraum bereits seit mehr als einen Monat abgelaufen ist, kann das Recht auf das Warmwasser-Geld mit Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X immer noch jederzeit eingefordert werden. Seit dem 1.04.2011 mindestens für ein Jahr!

Wir haben nichts zu verlieren!

Machen wir es einfach!

Anträge gibt es beim Sozial-IGEL e.V.

In § 20 Abs. 1 heißt es:

„Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst (...) ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile

In § 21 Abs. 7:

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) (...). Der Bedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person ...“

Da der Warmwasserbedarf sich nach den Regelsatz berechnet, hat man im Hause von Ula auch gleich eine Tabelle parat:

bei 364 €-RS: 8,37 € (2,3 % des RS)
bei 291 €-RS: 6,69 € (2,3 % des RS)
bei 328 €-RS: 7,54 € (2,3 % des RS)
bei 275 €-RS: 3,85 € (1,4 % des RS)
bei 242 €-RS: 2,90 € (1,2 % des RS)
bei 213 €-RS: 1,70 € (0,8 % des RS
(RS = Regelsatz)

„Warum Babys, Kinder und Jugendliche weniger Warmwasser-„Mehrbedarf“ haben, also weniger Körperpflege brauchen als Erwachsene, bleibt vorerst das Geheimnis der ehemaligen Familienministerin von der Leyen. Fragt sich nur, wie sie eigentlich den Bundesverfassungsrichtern „transparent“ erklären will, dass Babys und Kinder bis zum 6. Lebensjahr mit 1,70 Euro fünf mal weniger warmes Wasser in die Badewanne oder durch den Duschkopf laufen lassen dürfen als Erwachsene, die 8,37 € pro Monat verbrauchen dürfen. Wieder einmal kippt das Bundessozialministerium seinen Murks vor die Türen der Sozialrichter, die alles andere als die Schuldigen an der unendlichen Hartz IV-Geschichte sind.“

Bildungspaket:

Familien sollten jetzt Anträge stellen, um sich eine Nachzahlung zu sichern!

Sie beziehen Hartz IV, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Sozialhilfe und haben mindestens ein Kind? Dann sollten Sie möglichst schnell die neuen Leistungen für Kinder und Jugendliche (Bildungspaket) beantragen. Denn ohne Antrag gibt es auch keine Leistung. Ganz wichtig: Wenn Sie bestimmte Fristen einhalten, dann bekommen Sie auch noch eine Nachzahlung für die Monate Januar bis März. Und zwar sogar als Geldleistung und nicht als

Gutschein! Dabei geht es um richtig viel Geld, das Sie nicht verschenken sollten!

Zuschuss zum Mittagessen in Schulen u. Kitas:

Nachzahlung für Januar bis März: pro Kind 78 Euro! Bedingung: In der Schule, Kita oder im Hort muss ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten werden. Ein Nachweis, dass Ihr Kind dort auch gegessen hat, ist nicht erforderlich.

Zuschuss für Vereinsbeiträge, Musikunterricht oder Ähnliches:

Nachzahlung für Januar bis März: pro Kind 30 Euro! Bedingung: Keine! Sie brauchen nicht nachzuweisen, dass Ihr Kind bereits entsprechende Angebote genutzt hat.

Zuschuss für Schulausflüge, Lernförderung:

Wenn Sie belegen können, dass Sie seit Januar bereits Ausgaben für Schul- oder Kita-Ausflüge oder für Lernförderung (Nachhilfe) hatten, dann erhalten Sie das Geld erstattet. Bei der Nachhilfe gelten spezielle Regelungen. Erkundigen Sie sich am besten bei der Schule. - Die bis hierher genannten Leistungen werden zukünftig nur noch als Gutschein gewährt oder direkt an den Anbieter (z.B. Sportverein) überwiesen.

Zuschuss zur Schülerbeförderung:

Ist Ihr Kind auf Bus oder Bahn angewiesen, um zur Schule zu kommen? Dann bekommen Sie die Fahrtkosten erstattet, wenn niemand anders die Kosten übernimmt und es Ihnen nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Dies gilt für Fahrtkosten, die seit Jahresbeginn angefallen sind.

Wie stelle ich einen Antrag?

Bezieher von Wohngeld und Bezieher des Kinderzuschlags müssen den Antrag bei der Familienkasse der Arbeitsagentur stellen, also bei der Stelle, die auch das Kindergeld auszahlt. Der Antrag muss spätestens am 31. Mai bei der Familienkasse eingegangen sein! **Hartz-IV-Bezieher** müssen den Antrag bei ihrem Jobcenter stellen, **Bezieher von Sozialhilfe** beim Sozialamt. Für beide Gruppen gilt eine **verschärfte Frist**: Anträge müssen **spätestens am 30. April** bei den Ämtern sein. Um die Frist einzuhalten, müssen Sie zunächst nicht die Formulare der Ämter ausfüllen. Wichtig ist, dass Sie überhaupt **einen Antrag stellen** – egal in welcher Form. Nimmt die zuständige Stelle den

Antrag nicht an, so reichen Sie den Antrag bei einer anderen Stelle ein. Jede Behörde ist in Deutschland dazu verpflichtet, Anträge auf Sozialleistungen entgegen zunehmen und an die entsprechende Stelle weiterzuleiten. Leser berichten derzeit davon, dass einige Jobcenter sich weigern, formlose Anträge entgegen zunehmen. Das ist rechtswidrig!



Übrigens:

Auf Nachfrage, konnte dem IGE keine Auskunft gegeben werden, welche Stelle im Kreis Steinburg für diese Anträge zuständig ist! Finden wir es heraus! Stellen wir Anträge! Wenn nicht anders beim Jobcenter!

Impressum

Herausgeber:

Sozial-I.G.E.L. e. V. Itzehoe
Holzkamp 10,
25524 Itzehoe

Redaktion:

Detlef Wüstenberg, V.i.S.d.P.
Dorfstr. 49
25596 Gribbohm
igel-news@gmx.de
www.sozial-igel.de

Die Igel-News erscheinen unregelmäßig im Selbstverlag.

Spendenkonto:

Sozial-Igel e. V. Itzehoe,
Kontonummer: 294 187,
BLZ 222 900 31,
RAIBA Itzehoe
Verwendungszweck:
Igel-News / Igel-Spende

Bezugsquellen

Wir verteilen die Igel-News vor den ARGEn Itzehoe, Heide und Kellinghusen.
Ferner liegt die Zeitung zu den Öffnungszeiten hier aus:
Igel-Büro, Holzkamp 10, 25524 Itzehoe

Für die Nutzung der Cartoons danken wir Herrn Kostas Koufogiorgos
www.koufogiorgos.de